

## W – Wiedereingliederungsteilzeit

Es gibt Menschen, die aufgrund einer schweren Erkrankung für längere Zeit nicht ihrer Arbeit nachgehen können und sich anschließend schwer tun, wieder den Anschluss ans Berufsleben zu finden. Genau diesen Menschen soll die Wiedereingliederungsteilzeit eine **schrittweise Rückkehr in die bisherige Tätigkeit** ermöglichen. Wie der Begriff schon sagt, sieht das neue Gesetz zur Wiedereingliederung in den Beruf eine Teilzeitvereinbarung zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in vor. Diese Regelung wurde im Dezember 2016 vom Nationalrat beschlossen und tritt am **1. Juli 2017** in Kraft.

### Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen kann eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden:

- Es muss ein zumindest **sechswöchiger Krankenstand** vorliegen,
- das **Arbeitsverhältnis muss zumindest drei Monate** (inkl. aller Karenz- und Krankenstandszeiten) angedauert haben,
- es ist eine Bestätigung der **Arbeitsfähigkeit** im Rahmen der Wiedereingliederung erforderlich,
- es muss ein **Wiedereingliederungsplan** erstellt werden
- und eine **Beratung** durch eine/n Arbeitsmediziner/in bzw. den arbeitsmedizinischen Dienst oder fitzwork

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist freiwillig und kann nur in wechselseitigem Einvernehmen vereinbart werden. Es besteht weder für den/die Arbeitnehmer/in noch für den/die Arbeitgeber/in ein Rechtsanspruch darauf.

### Wiedereingliederungsplan

Werden diese Bedingungen erfüllt, besteht sowohl für den/die Arbeitnehmer/in als auch für den/die Arbeitgeber/in die Möglichkeit, eine Wiedereingliederungsteilzeit vorzuschlagen. In diesem Fall werden sie von **fitzwork** oder dem **arbeitsmedizinischen Dienst** gemeinsam beraten. Fitzwork ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung, die zu den Themen Arbeit und Gesundheit informiert, berät und Unterstützungsmaßnahmen leistet. Im Beratungsprozess wird ein Wiedereingliederungsplan erstellt, der letztlich mit einer **schriftlichen Vereinbarung vertraglich geregelt** wird. Dafür sind die Zustimmung von Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in sowie eine ärztliche Bewilligung erforderlich. Abseits der Reduzierung der Arbeitszeit dürfen im Arbeitsvertrag keine inhaltlichen Änderungen, zum Beispiel der Kollektivvertragseinstufung, vorgenommen werden.

## Arbeitszeiten

Dauer und Ausmaß der Wiedereingliederungsteilzeit sind klar geregelt und bewegen sich in folgendem Rahmen:

- Die Reduzierung der Arbeitszeit ist **auf sechs Monate befristet** (mindestens jedoch ein Monat) und kann in Ausnahmefällen (bei medizinischer Notwendigkeit) auf maximal **bis zu neun Monate verlängert** werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss insgesamt zwischen **50% und 75% des bisherigen Zeitausmaßes** betragen, zu Beginn kann sie allerdings weniger als 50% ausmachen, solange sie später angehoben wird und durchschnittlich zwischen 50 und 75% bleibt.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss innerhalb der Zeit zumindest **gleichbleiben oder ansteigen**.
  - Die wöchentliche Arbeitszeit darf **nicht geringer ausfallen als 12 Stunden** und muss zumindest **30% des bisherigen wöchentlichen Ausmaßes** ausmachen.
  - Der/Die Arbeitnehmer/in kann eine **vorzeitige Rückkehr** zur Normalarbeitszeit verlangen, wenn die Wiedereingliederungsteilzeit medizinisch nicht mehr erforderlich ist.

## Wiedereingliederungsgeld

Auch die Höhe der Einkünfte wird während dieser Teilzeitform gesetzlich geregelt. Der monatliche Bezug, der gemessen an der Arbeitszeit anteilig ausbezahlt wird, muss während der Wiedereingliederungsteilzeit **über der Geringfügigkeitsgrenze** liegen. Neben dem anteilmäßigen Entgelt erhält der/die Mitarbeiter/in von der Gebietskrankenkasse ein Wiedereingliederungsgeld (entspricht etwa dem aliquoten erhöhten Krankengeld). Die Berechnung dieses Entgelts wird in § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) geregelt.

Der/die Arbeitgeber/in darf in dieser Zeit **keine Mehrstunden anordnen**, der/die Arbeitnehmer/in hingegen diese gegen Entlohnung freiwillig leisten.

Die ursprüngliche Vereinbarung darf bei Zustimmung aller vertraglich Beteiligten insgesamt zweimal geändert werden. Während der Wiedereingliederungsteilzeit besteht für den/die Arbeitnehmer/in ein **Kündigungsschutz**.

## Quellen und weitere Informationen:

- Bundeskanzleramt – Gesetzestext (BGBl. vom 18. Jänner 2017, 30. Bundesgesetz)  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2017\\_I\\_30/BGBLA\\_2017\\_I\\_30.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_30/BGBLA_2017_I_30.pdf)
- WEKA-Verlag: Die neue Wiedereingliederungsteilzeit ab 1.7.2017  
<https://www.weka.at/personalverrechnung/News/UPDATE-Die-neue-Wiedereingliederungsteilzeit-ab-1.7.2017>
- Wirtschaftskammer Österreich (WKO): Wiedereingliederungsteilzeitgesetz  
<https://www.wko.at/Content.Node/kampagnen/Erfolge/Wiedereingliederungsteilzeitgesetz.html>